

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie  
und Tourismus | Postfach 71 28 | 24171 Kiel

Landesbetrieb Straßenbau  
und Verkehr Schleswig-Holstein  
Postfach 7107  
24171 Kiel

Ihr Zeichen: /  
Ihre Nachricht vom: /  
Mein Zeichen: /  
Meine Nachricht vom: /

████████████████████

Telefon:

Telefax: 0431 988-617-

████████████████████

nachrichtlich:

Für den Straßenbau zuständige Ver-  
waltungen der Kreise und Städte mit  
mehr als 20.000 Einwohnern als Träger  
der Straßenbaulast für die Kreisstraßen  
bzw. Ortsdurchfahrten

(nur per E-Mail)

Geschäftsstelle des Schleswig-Holsteini-  
schen Gemeindetags e.V.

(nur per E-Mail)

14. März 2022

**Erlass Straßenbau Schleswig-Holstein Nr. 05/2022**

**Betreff: Grundsätze für die passiv sichere Aufstellung von Verkehrszeichen**

Bezug:

1. Runderlass Straßenbau Schleswig-Holstein Nr. 7/2001 vom 19.07.2001 mit ARS Nr. 21/2000
2. Erlass Straßenbau Schleswig-Holstein Nr. 12/2011 vom 13.02.2012 mit ARS Nr. 9/2011

Anliegenden Abdruck des Allgemeinen Rundschreibens Straßenbau (ARS) Nr. 02/2022, mit dem das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) die „Grundsätze für die passiv sichere Aufstellung von Verkehrszeichen“, Ausgabe 2021, bekannt gibt, übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme, Beachtung und weitere Veranlassung.

Wird eine Tragkonstruktion entsprechend der Grundsätze hergestellt und errichtet, kann diese als passiv sicher angesehen werden und muss nicht mit Fahrzeug-Rückhaltesystemen abgesichert werden.

Als Oberste Straßenbaubehörde führe ich die „Grundsätze für die passiv sichere Aufstellung von Verkehrszeichen“, Ausgabe 2021, zur sofortigen Anwendung bei allen Straßenbaumaßnahmen ein, die von der Straßenbauverwaltung des Landes durchgeführt oder die vom Bund oder vom Land gefördert werden.

Hinweis:

Für die Aufstellvorrichtungen im Bestand ist eine Umrüstung grundsätzlich nicht erforderlich.

Den Straßenbaulastträgern für die Kreisstraßen, die Ortsdurchfahrten, die Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen empfehle ich im Interesse einer einheitlichen Handhabung die Anwendung der Grundsätze auch für die weiteren in ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Straßenbaumaßnahmen.

Den unter Bezug Nr. 2 aufgeführten Erlass ändere ich hiermit wie folgt ab:

- Die Abschnitte 7.1, 7.2 und 7.3 der ZTV VZ 2011 und der Abschnitt 3.3.2 der TLP VZ 2011 sind nicht mehr anzuwenden.
- Die im ARS Nr. 9/2011 aufgeführten Bezüge zu Kap. 7.3 der ZTV VZ und zu Kap. 8 der Grundsätze, Ausgabe 2000, sind auf die „Grundsätze für die passiv sichere Aufstellung von Verkehrszeichen“, Ausgabe 2021, anzuwenden.

Den unter Bezug Nr. 1 aufgeführten Erlass hebe ich hiermit auf.

Die „Grundsätze für die passiv sichere Aufstellung von Verkehrszeichen“, Ausgabe 2021, werden auf der Homepage der BAST ([www.bast.de](http://www.bast.de)) bereitgestellt und bei Bedarf aktualisiert.



Anlagen:

1. Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 02/2022  
- StB 26/7122.3/5/3612626 vom 02.02.2022
2. Grundsätze für die passiv sichere Aufstellung von Verkehrszeichen, Ausgabe 2021